

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 26.07.1826 publ. 02.08.1826

legung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

33) Consistorial: Bekanntmachung vom 26. Juli, publ. am 2. August 1826.

Damit die Feier des Saats- und Erndte-^{Versetzung des} festes die Arbeiten der Landleute nicht vor ^{Saats- und} völliger Beendigung der Ausfaat und Erndte ^{Erndtefestes.} unterbreche, und diese Bet- und Dank-Tage überall mit ungestörtem Sinne begangen werden mögen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf Antrag des Consistoriums, zu genehmigen geruhet: daß von nächstem Jahre an, in der Regel,

das Saatsfest am letzten Freitage des Maimonats, wenn aber das Himmelfahrtsfest auf den Donnerstag vorher fällt, am ersten Freitage des Junius,

das Erndtefest am letzten Freitage des Octobers,

gefeiert werden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.